

Allgemeine Geschäftsbedingungen / Haus- und Benutzungsordnung für Bennis Playland

Bennis Playland GmbH, Eriagstraße 58, 85053 Ingolstadt

Stand: Juli 2026

1. Geltungsbereich und Einbeziehung

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und die Haus-/Benutzungsordnung gelten für den Besuch und die Nutzung von Bennis Playland einschließlich aller Spiel- und Außenbereiche, der Gastronomie, der Sanitäranlagen, der Garderobe, des Parkplatzes und sonstiger Einrichtungen. Die Regeln dienen vor allem der Sicherheit der spielenden Personen sowie dem Erhalt der Spielgeräte, dem entspannten Miteinander und der Entlastung des Betreibers und seiner Mitarbeiter.
2. Sicherheit hat oberste Priorität. Die Spielgeräte sind ausschließlich für den bestimmungsgemäßen Gebrauch vorgesehen. Eltern und Begleitpersonen tragen die Verantwortung dafür, dass Kinder die Spielregeln einhalten. Den Anweisungen des Personals ist jederzeit unverzüglich Folge zu leisten.
3. Diese AGB werden durch einen deutlich sichtbaren Aushang im Kassensbereich vor dem Kauf der Eintrittskarte sowie – bei Online-Buchungen – durch die aktive Bestätigung und Einbeziehung im Online-Buchungsprozess Bestandteil des Vertrages.
4. Mit dem Kauf der Eintrittskarte, dem Betreten der Anlage oder der Nutzung der Einrichtungen erkennen Besucher diese AGB an. Besucher werden gebeten, diese Regeln zu lesen, einzuhalten und auch die Kinder entsprechend aufzuklären und anzuweisen.
5. Den Anweisungen der Geschäftsleitung und des Personals (Betreiber) ist jederzeit und unbedingt Folge zu leisten. Bei Verstößen kann die weitere Nutzung der Anlage untersagt werden.

2. Preise, Öffnungszeiten und Zutritt

1. Es gelten die jeweils an der Kasse ausgehängten bzw. auf der Website des Betreibers oder in den Informationsblättern veröffentlichten Preise, Öffnungszeiten und Sonderregelungen. Für Zusatzangebote, Veranstaltungen, Geburtstagsboxen, bestimmte Spielgeräte oder Sonderleistungen kann ein zusätzliches Entgelt erhoben werden, das vor Ort oder bei der Buchung gesondert ausgewiesen ist. Die Bezahlung des Eintritts ist keine Garantie für einen Sitzplatz. Ist das Fehlen von freien Plätzen vorab abzusehen, wird der Betreiber versuchen, die Besucher vor Entrichtung des Eintrittspreises darüber zu informieren.
2. Ein Anspruch auf Einlass besteht nicht. Der Betreiber kann den Zutritt aus sachlichen Gründen verweigern, insbesondere bei Erreichen der kapazitätsbedingten Personengrenze (z. B. aus feuerpolizeilichen Gründen, insbesondere wenn alle Sitzplätze besetzt sind, wobei dann mit Wartezeiten zu rechnen ist), bei Sicherheitsbedenken, bestehendem Hausverbot, erkennbarer oder starker Alkoholisierung sowie aggressivem Verhalten.
3. Besucher mit ansteckenden Krankheiten, Fieber, Erbrechen, Durchfall oder sonstigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, durch die andere Besucher gefährdet werden könnten, oder mit offenen Wunden dürfen die Anlage nicht betreten.
4. Der Betreiber behält sich vor, einzelne Spielgeräte oder Bereiche aus Sicherheits-, Wartungs-, Reparatur- oder technischen Gründen vorübergehend zu sperren. Hieraus entsteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung des Eintrittspreises.
5. Muss die gesamte Anlage aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnungen, technischer Defekte oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse vorübergehend geschlossen oder der Betrieb eingeschränkt werden, bestehen Ansprüche des Besuchers nur im gesetzlichen Umfang.
6. Erwachsene ohne Begleitung von Kindern haben keinen Zutritt, ausgenommen nachkommende (nachzügeln) Familienangehörige, die sich vorab an der Kasse anmelden, angemeldete Termine oder vom Betreiber genehmigte Ausnahmen.
7. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Ausgenommen sind gesetzlich zugelassene Assistenzhunde, soweit dem keine akuten Sicherheits- oder Hygienegründe entgegenstehen.

3. Aufsichtspflicht und Begleitpersonen

1. Die Aufsichts- und Betreuungspflicht für Kinder liegt während des gesamten Aufenthalts ausschließlich bei den Eltern, Erziehungsberechtigten oder begleitenden Erwachsenen.
2. Der Betreiber und seine Mitarbeiter übernehmen in keinem Fall (auch nicht bei allein spielenden Kindern mit Einverständniserklärung) eine Aufsichts- oder Betreuungspflicht. Dies

gilt auch bei Sonderaktionen, Animationen, Bastelaktionen, Geburtstagsfeiern oder wenn sich Mitarbeitende in der Nähe einzelner Spielgeräte aufhalten. Auch wenn an einzelnen Spielgeräten Aufsichtspersonal zur Verfügung gestellt wird, wird damit eine Aufsichts- und Betreuungspflicht nicht begründet. Die gesetzliche Verkehrssicherungspflicht des Betreibers bleibt hiervon unberührt.

3. Kinder dürfen Bennis Playland grundsätzlich nur in Begleitung eines aufsichtspflichtigen Erwachsenen besuchen. Abweichende Regelungen für Kinder ab dem vollendeten 7. Lebensjahr gelten nur nach vorheriger Vorlage einer vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Einverständnis- und Haftungsfreistellungserklärung der Erziehungsberechtigten sowie nach ausdrücklicher Zustimmung des Betreibers. In diesem Fall wird ausdrücklich vereinbart, dass der Betreiber auch bei Vorliegen dieser Erklärung keinerlei Aufsichts-, Betreuungs- oder Überwachungspflichten für das unbegleitete Kind übernimmt; das Risiko des unbeaufsichtigten Aufenthalts und der Nutzung der Spielgeräte verbleibt vollumfänglich bei den Erziehungsberechtigten.
4. Begleitpersonen müssen Kinder über die Regeln informieren, die Nutzung der Spielgeräte überwachen und bei gefährlichem oder störendem Verhalten sofort eingreifen.

4. Nutzung der Spielgeräte und Anlagen

1. Alle Spielgeräte, Anlagen und Einrichtungen dürfen nur bestimmungsgemäß und entsprechend der vor Ort ausgehängten Hinweise und Regeln genutzt werden. Eine Nutzung außerhalb der Benutzungsregeln kann zu Verletzungen führen.
2. Die Nutzung erfolgt unter Beachtung der eigenen Fähigkeiten, der körperlichen Voraussetzungen und mit Rücksicht auf andere Besucher. Übermütiges, gefährliches oder rücksichtsloses Verhalten ist untersagt.
3. Saltos, Klettern an Netzen, Springen über Netzumrandungen, Sitzen oder Klettern auf Umrandungen sowie sonstige gefährliche Nutzungen sind verboten. An den Netzen (z. B. bei den Trampolinen) darf nicht hochgeklettert werden.
4. Trampoline dürfen wegen Verletzungsgefahr nur von einer Person pro Sprungtuch genutzt werden. Saltos sind lebensgefährlich und damit streng verboten. Es ist zudem verboten, höher als die Netzumrandung der Trampoline zu springen.
5. Inflatables, Hüpf- und Wabbelbereiche dürfen nur im vorgesehenen Innenbereich genutzt werden. Es ist nicht erlaubt, sich an den Umrandungen hochzuziehen, hochzuspringen oder auf die Umrandung zu setzen. Saltos sind hier lebensgefährlich und absolut verboten. Erwachsene dürfen auf den Inflatables aufgrund hoher Verletzungsgefahr nicht zusammen mit Kindern spielen. Die gesetzliche Aufsichtspflicht der Begleitpersonen ist in diesem Fall unmittelbar vom Rand des Geräts aus wahrzunehmen.
6. Elektro-Karts dürfen von maximal zwei Kindern oder einem Erwachsenen und einem Kleinkind besetzt werden. Für ältere Kinder bis 14 Jahre gelten ergänzend die jeweils vor Ort ausgehängten maximalen Gewichts- und Größenzulassungen der Fahrzeughersteller. Das Laufen auf der Fahrbahn, die Nutzung der Karts als „Boxautos“, das mutwillige Rammen anderer Fahrzeuge sowie absichtliche Zusammenstöße und das Anschieben der Karts bei laufendem Motor sind streng untersagt. Das Fahren ist nur gegen den Uhrzeigersinn gestattet.
7. Der Kleinkindbereich (Kleinkinderzimmer) ist Krabbel- und Kleinkindern (bis einschließlich 3 Jahre) vorbehalten. Ältere oder störende Kinder können aus diesem Bereich verwiesen werden.
8. Außenbereich: Das Klettern auf die Bäume oder den Zaun ist absolut verboten. Der Außenbereich darf nur durch die dafür vorgesehene Tür betreten werden; die Benutzung der Fluchttüren ist außerhalb eines Notfalls absolut verboten.
9. Zur Sicherheit aller Kinder darf im gesamten Spielbereich kein eigenes Spielzeug benutzt werden. Es ist strikt untersagt, harte, lose oder spitze Gegenstände mit in den Spielbereich zu nehmen (dies gilt z. B. auch für neue Geburtstagsgeschenke).
10. Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge sind im gesamten Gebäude und auf dem Gelände jederzeit freizuhalten.

5. Kleidung und Hygiene

1. In den Spielbereichen sind aus Hygiene- und Sicherheitsgründen Socken, vorzugsweise Stoppersocken oder Gymnastikschläppchen, zu tragen. Socken können an der Kasse erworben werden. Das Barfußlaufen oder das Tragen von Straßenschuhen im Spielbereich ist untersagt. Bei Nichtbeachtung der Sockenpflicht kann der Zutritt zu den Spielbereichen verweigert werden.
2. Die Kleidung sollte bequem und für Spiel- und Bewegungsbereiche geeignet sein. Außenliegende Reißverschlüsse oder scharfe Knöpfe sollten vermieden werden, da damit die

Folien der Spielgeräte beschädigt werden können. Zudem müssen Kordeln, lange Bänder, Ketten, Anhänger und hängende Ohringe abgelegt bzw. vermieden werden, um eine Strangulations- oder Verletzungsgefahr zu verhindern.

3. Trotz regelmäßiger Kontrollen der Spielgeräte kann eine Beschädigung oder Verschmutzung von Kleidung durch die Nutzung der Spielgeräte nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Haftung des Betreibers hierfür besteht nur im gesetzlichen Umfang (gemäß Ziffer 8.).
4. Besucher sind verpflichtet, erkennbare Verschmutzungen, Erbrochenes, Blut oder sonstige hygienerelevante Vorfälle sofort dem Personal zu melden.

6. Speisen, Getränke, Rauchen, Alkohol und Brandmeldeanlage

1. Um die Preise familiengerecht halten zu können, ist das Mitbringen eigener Speisen und Getränke grundsätzlich nicht gestattet. Ausgenommen hiervon ist frisches Obst, Allergiker- und Babynahrung (letzte wird auf Wunsch vom Personal erwärmt). Sonderregelungen für gebuchte Geburtstagsangebote gelten nur, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind.
2. Essen und Trinken ist nur im Gastronomiebereich erlaubt. Glas, Porzellan, Speisen und Getränke dürfen nicht in die Spielbereiche mitgenommen werden.
3. Kaugummi ist in der gesamten Anlage verboten.
4. Die Halle ist mit einem automatischen Feuer- und Rauchfrühwarnsystem ausgestattet. Daher ist in der Halle sowie auf den Toiletten das Rauchen (einschließlich E-Zigaretten und Vapes) streng verboten und nur in dem dafür im Außenbereich vorgesehenen und gekennzeichneten Bereich erlaubt.
5. Wird durch schuldhaftes Verhalten ein Feueralarm oder ein sonstiger Rettungseinsatz (Fehlalarm) ausgelöst, kann der Betreiber die hierdurch entstandenen Kosten vom Verursacher ersetzt verlangen. Dem Verursacher bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
6. Der Konsum von mitgebrachten alkoholischen Getränken ist untersagt. Der Verzehr vor Ort erworbener alkoholischer Getränke ist so zu beschränken, dass keine Beeinträchtigung der Fahrt- und Nutzungstüchtigkeit oder eine Gefährdung Dritter eintritt. Auffällig alkoholisierte oder störende Personen werden der Anlage verwiesen.

7. Verhalten, Hausrecht und Schäden

1. Schlechtes Benehmen, rücksichtsloses, aggressives, beleidigendes, gefährliches oder störendes Verhalten wird nicht toleriert. Dazu zählen insbesondere Schlagen, Beißen, Kratzen, Schubsen, Mobbing, mutwillige Beschädigungen und die Missachtung von Sicherheitsregeln. Die aufsichtspflichtigen Begleitpersonen/Eltern sind verpflichtet, diese Verhaltensweisen zu unterbinden.
2. Der Betreiber kann Personen ermahnen, einzelne Spielgeräte sperren, ein (im Wiederholungsfall dauerhaftes) Spielverbot erteilen, Besucher ohne Erstattung des Eintritts der Anlage verweisen und in besonders gravierenden Fällen ein Hausverbot aussprechen.
3. Besucher und Aufsichtspersonen haften nach den gesetzlichen Vorschriften für schuldhaft verursachte Schäden. Aufsichtspersonen sind verpflichtet, Kinder von mutwilligen Beschädigungen und Zerstörungen abzuhalten.
4. Schäden an Spielgeräten, Einrichtung oder fremdem Eigentum sind unverzüglich dem Personal zu melden.

8. Haftung des Betreibers

1. Der Betreiber haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Betreiber nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten); in diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
3. Für Schäden, die durch eine regelwidrige, zweckwidrige oder unbeaufsichtigte Nutzung der Spielgeräte und Anlagen entstehen, haftet der Betreiber nur nach Maßgabe der Ziffern 8.1 und 8.2.
4. Für den Verlust, die Beschädigung oder den Diebstahl mitgebrachter persönlicher Gegenstände (wie z. B. Handys, Smartwatches, Smartphones, Schmuck, Brillen, Hörgeräte oder sonstige Wertsachen) wird im Spielbereich sowie im gesamten Hallenbereich – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Betreibers – keine Haftung übernommen.
5. Die gesetzliche Verkehrssicherungspflicht des Betreibers bleibt unberührt.

9. Unfall- und Schadensmeldung

1. Verletzungen, Personen- oder Sachschäden gleich welcher Art sind unverzüglich, möglichst noch vor Verlassen der Anlage, an der Eingangskasse oder beim Personal zu melden und dort schriftlich dokumentieren zu lassen.
2. Ist eine sofortige Meldung aus nachweisbaren Gründen nicht möglich, ist die Meldung unverzüglich nachzuholen. Es sind dabei Datum, Uhrzeit, Ort, beteiligte Personen und der Hergang möglichst genau anzugeben.
3. Eine verspätete Meldung kann die Aufklärung erschweren, insbesondere wenn Videoaufzeichnungen nach den datenschutzrechtlichen Löschfristen nicht mehr verfügbar sind.

10. Videoüberwachung, Foto- und Filmaufnahmen

1. Zur Wahrnehmung des Hausrechts, zur Sicherheit, zur Aufklärung von Vorfällen und zum Schutz von Eigentum können gekennzeichnete Bereiche videoüberwacht werden. Die Verarbeitung erfolgt nach den geltenden Datenschutzvorschriften (DSGVO).
2. Besucher dürfen privat fotografieren und filmen, sofern Rechte anderer Personen gewahrt bleiben. Fremde Personen dürfen nur mit deren ausdrücklicher Einwilligung gezielt aufgenommen oder veröffentlicht werden.
3. Gewerbliche Foto- und Filmaufnahmen, Presseaufnahmen sowie Aufnahmen für Werbung oder Social Media mit geschäftlichem Zweck bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Betreibergesellschaft.
4. Eine pauschale Zustimmung der Besucher zur Veröffentlichung von Bildmaterial durch den Betreiber (z. B. für Marketingzwecke) wird in diesen AGB nicht eingeholt. Veröffentlichungen durch den Betreiber erfolgen nur auf rechtmäßiger Grundlage, insbesondere nach Einholung einer separaten, aktiven Einwilligungserklärung der Betroffenen bzw. deren Erziehungsberechtigten.

11. Garderobe, Schließfächer, Taschen und Fundsachen

1. Die Nutzung der Garderobe, Ablagen und Schließfächer erfolgt auf eigene Gefahr, es sei denn, dem Betreiber oder seinen Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last. Die Haftung nach Ziffer 8. bleibt im Übrigen unberührt. Wertgegenstände sind von Besuchern selbst zu sichern.
2. Schließfächer dürfen nur während des Aufenthalts genutzt und nicht über Nacht verschlossen bleiben; die Mietdauer endet spätestens mit Geschäftsschluss. Der Inhalt der Schränke wird über Nacht entfernt und zur Sicherung aufbewahrt.
3. Für den Verlust eines Schließfachschlüssels kann der Betreiber die erforderlichen Wiederbeschaffungskosten verlangen, welche pauschal mit einem Betrag von 20,00 € erhoben werden. Dem Besucher bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
4. Große Taschen, Körbe und Rucksäcke dürfen aus Sicherheits- und Kontrollgründen nicht in die Spielbereiche mitgenommen werden. Ausnahmen gelten für Wickeltaschen und genehmigte Geburtstags-/Geschenktaschen.
5. Fundsachen werden an der Kasse aufbewahrt und bei Nichtabholung nach gesetzlichen Bedingungen behandelt bzw. zum örtlichen Fundbüro gebracht.

12. Geburtstage, Gruppen, Online-Buchungen und Widerrufsrecht

1. Für Geburtstagsfeiern, Gruppenbesuche, Schulklassen, Sonderöffnungen und Veranstaltungen gelten zusätzlich die jeweils vereinbarten und bei der Buchung bestätigten Buchungsbedingungen, Preise und Leistungsbeschreibungen.
2. Reservierungen gelten nur im bestätigten Umfang. Nicht bestätigte Wünsche, Tischreservierungen oder Zusatzleistungen begründen keinen Anspruch.
3. Mitgebrachte Speisen, Muffins, Kuchen oder Dekoration sind bei Geburtstagen nur erlaubt, wenn dies im gebuchten Paket ausdrücklich vorgesehen ist oder vorher schriftlich vom Betreiber genehmigt wurde.
4. Die Aufsichtspflicht verbleibt auch bei Geburtstagen, Gruppenbesuchen und Sonderaktionen vollumfänglich bei den begleitenden Erwachsenen und geht nicht auf den Betreiber oder sein Personal über.
5. Zahlungsbedingungen bei Online-Buchungen: Bei der Buchung von Tickets, Gutscheinen oder Veranstaltungspaketen über die Online-Plattform des Betreibers ist der ausgewiesene Betrag sofort zur Zahlung fällig. Die zur Verfügung stehenden Zahlungsmethoden werden im Online-Buchungsprozess abschließend angegeben.

6. Widerrufsrecht bei Online-Buchungen: Gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB besteht das Widerrufsrecht für Fernabsatzverträge nicht bei Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht. Beim Kauf von termingebundenen Eintrittskarten sowie bei der festen Buchung von zeitgebundenen Geburtstags- oder Gruppenpaketen über die Website des Betreibers ist ein Widerrufsrecht für Verbraucher daher ausgeschlossen. Jede Bestellung von termingebundenen Tickets oder Paketbuchungen ist unmittelbar nach Bestätigung durch den Betreiber bindend.
7. Stornierungsregelungen für Gruppen- und Geburtstagsbuchungen: Sofern für gebuchte Geburtstagspakete oder Sonderveranstaltungen keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, ist eine Stornierung bis zu 7 Tage vor dem gebuchten Termin kostenfrei möglich. Bei einer späteren Stornierung oder bei Nichterscheinen behält sich der Betreiber vor, eine Stornopauschale in Höhe von 50 % des vereinbarten Gesamtpreises als Aufwands- und Schadensersatz für die freigehaltenen Kapazitäten zu verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

13. Parkplatznutzung

1. Das Befahren des parkplatzeigenen Geländes und das Parken erfolgen auf eigene Gefahr. Der Betreiber stellt lediglich Stellplätze zur Verfügung; eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung der Fahrzeuge findet nicht statt.
2. Es gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf dem gesamten Gelände. Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der dafür markierten Parkflächen abgestellt werden. Rettungswege, Feuerwehrezufahrten und Ein-/Ausfahrten sind zwingend freizuhalten. Bei widerrechtlich abgestellten Fahrzeugen behält sich der Betreiber das Recht vor, diese auf Kosten und Risiko des Halters abschleppen zu lassen.
3. Für Beschädigungen (z. B. durch andere Fahrzeuge, Rangierunfälle, Vandalismus) oder Diebstähle auf dem Parkplatz haftet der Betreiber ausschließlich nach Maßgabe der Haftungsregelungen unter der Ziffer 8.

14. Datenschutz und Datenverarbeitung

1. Der Betreiber verarbeitet personenbezogene Daten der Besucher und Kunden unter strenger Beachtung der Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren anwendbaren Datenschutzvorschriften. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (z. B. Namen, Kontaktdaten, Buchungsdaten, Bild- und Videoaufnahmen).
2. Die Datenverarbeitung erfolgt zu folgenden Zwecken und auf Basis der genannten Rechtsgrundlagen:
 - a) Vertragserfüllung und vorvertragliche Maßnahmen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO): Die Erhebung und Verarbeitung von Namen, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Zahlungsdaten des Kunden erfolgt zur Abwicklung von Ticketbuchungen, der Reservierung von Geburtstagspaketen, Gruppenbesuchen sowie zur Durchführung des Besuchsvertrages.
 - b) Wahrnehmung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO): Der Betreiber verarbeitet Daten (insbesondere Bilddaten aus der Videoüberwachung sowie Schadens- und Unfallberichte) zur Wahrnehmung des Hausrechts, zur Gewährleistung der Sicherheit der Besucher und Mitarbeiter, zur Diebstahls- und Vandalismusprävention sowie zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Das berechnete Interesse des Betreibers liegt in der Sicherheit des Betriebs und der Aufklärung von Straftaten.
 - c) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO): Eine Verarbeitung und Speicherung von Daten erfolgt zudem, soweit der Betreiber gesetzlich (z. B. nach steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungspflichten gemäß AO und HGB) dazu verpflichtet ist.
 - d) Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO / Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO): Sofern eine ausdrückliche Einwilligung erteilt wurde (z. B. für den Erhalt eines Newsletters, die Anfertigung und Veröffentlichung von Marketingfotos oder die Verarbeitung von Gesundheitsdaten bei der freiwilligen Angabe von Allergien für die Gastronomie), erfolgt die Verarbeitung auf dieser Basis.
3. Kategorien von Empfängern: Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist (z. B. an Zahlungsdienstleister, IT-Dienstleister, Buchungsplattformen), eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder es zur Durchsetzung von Rechten des Betreibers notwendig ist (z. B. an Rechtsanwälte, Versicherungen, Inkassounternehmen oder Strafverfolgungsbehörden bei Vorfällen). Eine

Übermittlung in Drittstaaten außerhalb der EU findet nicht statt, es sei denn, dies wird in der separaten Datenschutzerklärung explizit ausgewiesen.

4. **Speicherdauer:** Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind. Daten aus Buchungen werden nach Ablauf der gesetzlichen steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen (in der Regel 6 bis 10 Jahre) gelöscht. Bilddaten aus der Videoüberwachung werden automatisiert nach spätestens 72 Stunden überschrieben, es sei denn, eine längere Speicherung ist zur Aufklärung eines konkret dokumentierten Vorfalls oder zur Beweissicherung erforderlich.
5. **Rechte der Betroffenen:** Jeder betroffene Besucher hat das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) sowie das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).
6. **Widerspruchsrecht:** Sofern Daten auf Grundlage berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) verarbeitet werden, hat der Besucher das Recht, aus Gründen, die sich aus einer besonderen Situation ergeben, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung einzulegen. Der Betreiber verarbeitet die Daten danach nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe nachweisen, die die Interessen des Besuchers überwiegen.
7. **Beschwerderecht:** Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe steht jedem Besucher das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu, wenn die Ansicht besteht, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt. Die für den Betreiber zuständige Behörde ist das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA).
8. Die vollständigen Identitäts- und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie vertiefende Informationen zum Datenschutz ergeben sich aus der separaten Datenschutzerklärung des Betreibers. Diese ist dauerhaft auf der Website einsehbar und liegt zudem im Kassensbereich zur Einsichtnahme aus.

15. Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Sofern der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Ingolstadt, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.
2. Gegenüber privaten Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen.

16. Verbraucherstreitbeilegung

Die Bennis Playland GmbH ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen.

17. Schlussbestimmungen

1. Es gilt deutsches Recht. Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.